

Satzung BLGS LV Brandenburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband nennt sich „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe Landesverband Brandenburg“ (im folgenden BLGS LV-Brandenburg genannt).
2. Er hat seinen Sitz und führt seine Geschäftsstelle am Arbeitsplatz des Vorsitzenden des Landesvorstandes.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des BLGS LV-Brandenburg ergibt sich aus dem §2, Abs. 1 und 2 der Satzung des BLGS e.V.
2. Zusätzlich dient der Verband als Austauschplattform für alle Mitglieder und Mitgliedschulen.

§ 3 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Arbeitsort im Land Brandenburg hat und den Voraussetzungen der Mitgliedschaft des BLGS §4 entspricht.
2. Jedes Mitglied (natürlich / juristisch) besitzt in der Mitgliederversammlung des BLGS LV 1 Stimme.

§ 4 Beitrag

1. Ordentliche Mitglieder, in Ausbildung stehende Personen, Bildungseinrichtungen und rechtsfähige Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften zahlen unterschiedliche Beiträge.
2. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossen wird. (Beitragsordnung einsehbar beim Bundesverband.)

§ 5 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind
 - die Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - der Vorstand des Landesverbandes

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse / E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Der Landesvorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste zulassen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich an den Vorstand stellen. Diese Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Nur über Anträge der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zulässig.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eine Stimmabgabe in schriftlicher Form (Briefwahl) ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder.
8. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes natürliche und juristische Mitglied eine Stimme. Von juristischen Personen muss durch Vollmacht der Mitgliedsinstitution jeweils eine Person zur Ausübung des Stimmrechts benannt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fach- und Arbeitsgruppen bilden. Diese berichten dem Landesvorstand und bei Bedarf der Mitgliederversammlung. Eingerichtete Fach- und Arbeitsgruppen können Beschlussanträge an den Landesvorstand stellen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere enthalten:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - alle Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
 - die Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugesendet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus mind.3 bis max. 5 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein (jede juristische Person darf aus ihren Reihen einen Vertreter bevollmächtigen, der Mitglied im Vorstand sein kann.).

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart

Die Ämter werden je nach Mitgliederanzahl des Vorstandes (ggf. auch Doppelfunktion) verteilt.

3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Landesvorstand ist der Vorstand berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Landesvorstand zu berufen. Die Mitglieder des Landesverbandes sind darüber schriftlich zu informieren.
7. Der Vorsitzende und die Funktionsträger werden durch den Vorstand gewählt
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine nochmalige Abstimmung. Sollte wieder keine Mehrheit erreicht werden, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
9. Die Aufgaben des Landesvorstand belaufen sich auf:
 - Wahrnehmung der Interessen des BLGS LV-Brandenburg
 - Ausführung der Beschlüsse des BLGS LV-Brandenburg
 - Vertretung des BLGS LV-Brandenburg nach außen
 - Kooperation mit dem Bundesverband und ggf. anderen Landesverbänden
 - Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher MV
 - Abgabe von Erklärungen und Publikationen im Namen des BLGS LV-Brandenburg (in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landesvorstandes)
 - Erstellung eines Jahresgeschäftsberichtes, der in einer Mitgliederversammlung im Kalenderjahr vorgestellt wird.
 - Organisation von Gesprächsforen, Fortbildungen etc. je nach Bedarf der Mitglieder
 - Plattform bieten und ggf. Organisation von Arbeitsgruppen
 - Teilnahme von mindestens einem Mitglied des Landesvorstandes an den zentralen Veranstaltungen mit dem Bundesvorstand des BLGS e.V.

§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden. Ein E-Mail Verteiler wird durch den Vorstand angelegt und verwaltet, um den Informationsaustausch mit den Mitgliedern zu gewähren. Wer dem widerspricht, muss dies schriftlich dem Vorstand anzeigen.

2. Im Rahmen von Veranstaltungen des Landesverbandes besteht eine generelle Fotoerlaubnis (Publikationserlaubnis). Wer dem widerspricht muss bei Veranstaltungen selbst darauf achten, nicht auf Fotos abgebildet zu werden.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein extern die Daten seiner Mitglieder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Diese Satzung wurde am 13.12.2016 durch die Mitgliederversammlung des BLGS-LV Brandenburg in Lübben beschlossen.

Lübben, den 13.12.2016

Versammlungsleiter

Protokollführer